



Amtliche Mitteilung Nr. 58/2021

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Logistik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science an der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion und der Fakultät Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technische Hochschule Köln

Vom 8. Oktober 2021

Herausgegeben am 13. Oktober 2021

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Berichtigung

der

Prüfungsordnung

für den Studiengang Logistik

mit dem Abschlussgrad **Bachelor of Science**

an der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion und der

Fakultät Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

der Technischen Hochschule Köln

Vom

8. Oktober 2021

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Logistik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science** an der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion und der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln **vom 9. Juli 2020** (Amtliche Mitteilung 19/2020) wird wie folgt berichtigt:

In **§ 17** wird nach Absatz 7 ein **Absatz 8** mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(8) Für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Externes Rechnungswesen“ sind vom Prüfling ausreichende Buchführungskennnisse nachzuweisen. Dieser Nachweis soll durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften angebotenen schriftlichen Prüfung erbracht werden. Diese Prüfung ist beliebig oft wiederholbar. Für Studierende mit einer kaufmännischen Ausbildung entfällt dieser Nachweis auf Antrag der oder des Studierenden.“

Köln, den 8. Oktober 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig